Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1549

23. 02. 78

Sachgebiet 7400

Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu den Verordnungen der Bundesregierung

Aufhebbare Neununddreißigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung
— Drucksache 8/1402 —

Aufhebbare Zweiundsechzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
— Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —
— Drucksache 8/1331 —

Aufhebbare Dreiundsechzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
— Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —
— Drucksache 8/1404 —

Aufhebbare Fünfunddreißigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
— Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —
— Drucksache 8/1401 —

A. Problem

Bei dem Außenwirtschaftsrecht haben sich eine Reihe von Änderungen ergeben.

B. Lösung

Die Außenwirtschaftsverordnung, die Einfuhrliste und die Ausfuhrliste sollen deshalb auf den neuesten Stand gebracht werden.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Vorschlag

Der Bundestag verlangt die Aufhebung der Verordnungen nicht.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Bericht des Abgeordneten Angermeyer

Die Verordnungen, die bereits in Kraft getreten sind, wurden vom Präsidenten des Deutschen Bundestages an den Ausschuß für Wirtschaft zur Beratung überwiesen. Es handelt sich um sogenannte Nachlaufverordnungen, bei denen der Deutsche Bundestag nach § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die Aufhebung innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Verkündung der Verordnungen verlangen kann.

Die 39. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung, die 63. Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste und die 35. Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste bringen im wesentlichen eine Anpassung an geänderte Vorschriften des innerstaatlichen Rechts, insbesondere an das am 1. Januar 1978 in Kraft getretene neue Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik.

Die 63. Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste bringt in materieller Hinsicht Neuregelungen vor allem für den Agrar- und Textilbereich, die ihre Grundlage in Änderungen des Rechts der Europäischen Gemeinschaften haben. Daneben wird zur Durchführung von Selbstbeschränkungsabkommen auf dem Textilsektor das in einigen Fällen noch bestehende vereinfachte Verfahren um die Kontrollmöglichkeiten zu verbessern, durch das Einfuhrgenehmigungsverfahren ersetzt.

Mit der 62. Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste wird — einer Empfehlung der Kommission der EG an die Regierungen der Mitgliedstaaten folgend — die Einfuhr von Walzdraht aus der CSSR einem Genehmigungserfordernis unterstellt, um eine frühzeitige und genauere Beobachtung der verstärkten Einfuhren zu ermöglichen.

Namens des Ausschusses für Wirtschaft bitte ich das Hohe Haus, von dem dem Bundestag zustehenden Aufhebungsverlangen keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 22. Februar 1978

Der Ausschuß für Wirtschaft

Reuschenbach	**Angermeyer**
stellv. Vorsitzender	Berichterstatter